

Befristeter Arbeitsvertrag über eine kurzfristige Beschäftigung

zwischen
der Universität Bielefeld, vertreten durch den Rektor, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld

- nachfolgend Arbeitgeber genannt –

und

Frau/Herrn _____

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Ort _____

Nationalität _____

Land (bei ausländischen AN) _____

Sozialversicherungsnummer _____

bei ausländischen AN, wenn
keine Sozialversicherungsnr.
angegeben werden kann
Geburtsort/-Land _____

- nachfolgend Arbeitnehmer*in genannt-

§ 1

Der*die Arbeitnehmer*in wird ab für die Zeit bis eingestellt.

Der Einsatz des*der Arbeitnehmer*in erfolgt als

Der regelmäßige Arbeitsort ist Bielefeld, sofern keine anderweitige schriftliche Regelung erfolgt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis ist gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG befristet und endet mit Ablauf des, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3

Der*die Arbeitnehmer*in ist insbesondere mit den folgenden Arbeiten betraut:

.....

§ 4

Die gesamte Arbeitszeit beträgt Stunden/Woche. Pausen werden hierbei nicht als Arbeitszeit angerechnet. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach dem dienstlichen Bedarf.

§ 5

Der*die Arbeitnehmer*in erhält einen Stundenlohn von zur Zeit€.

Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig. Beträgt die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses weniger als einen Monat, so ist die Vergütung mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt grundsätzlich unter der Voraussetzung, dass zum Monatsende bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein ausgefüllter Stundennachweis im Dezernat P/O über die Fakultäts-/Instituts-/Dezernatsleitung eingereicht wurde.

Die Vergütung wird auf ein dem Arbeitgeber zu nennendes Konto ausbezahlt, mit Angabe von IBAN-Nummer, Geldinstitut und Kontoinhaber.

§ 6

Der*die Arbeitnehmer*in versichert, im laufenden Kalenderjahr keine kurzfristigen Beschäftigungen ausgeübt zu haben, durch die die Grenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen überschritten werden. Er*sie verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren kurzfristigen Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Im Falle einer unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit richtet sich die Fortzahlung der Vergütung nach den Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ist innerhalb von einem Tag nach Beginn der Erkrankung vorzulegen.

§ 8

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Bundesurlaubsgesetzes i.V.m. TV-L).

§ 9

Der*die Arbeitnehmer*in wird über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihm*ihr im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit in der Firma bekannt geworden sind, Stillschweigen bewahren, auch nach dem Ausscheiden.

§ 10

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Anderenfalls erlöschen sie. Die Regelung gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche, die kraft Gesetzes einer vertraglichen Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 11

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Vertrag wird mit den Unterschriften des*der Arbeitnehmer*in und des Personaldezernats gültig. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Bei Vertragsabschluss ist eine Kopie des Sozialversicherungsausweises einzureichen.

Bielefeld, den _____

Arbeitnehmer*in

für den Rektor, der Kanzler, im Auftrag
Dezernat Personal und Organisation